

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

(Friedhofsgebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen in ihrer Sitzung am 15. Mai 2013 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen betreibt die Friedhöfe im
 - Ortsteil Byhleguhre
 - Ortsteil Byhlenals öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Einzelgrab und Urne | 190,64 € |
| b) Doppelgrab | 381,28 € |
|
 | |
| c) Dreiergrab | 571,92 € |
| d) Urnengrab | 95,32 € |

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

- | | |
|---|------------|
| e) Urnenstele je Grabstelle/Urnenkammer | 2.610,98 € |
|---|------------|

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a)	Einzelgrab	7,63 €
b)	Doppelgrab	17,16 €
c)	Dreiergrab	24,78 €
d)	Urnengrab	3,81 €
e)	Urnenstele je Grabstelle/Urnenkammer	6,96 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer grundsätzlich für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 01.01.1996 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 7,63 €.

3. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle 153,48 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 19.06.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 9/2008 am 16.08.2008, außer Kraft.

Lieberose, den 16.05.2013



Boschan
Amtsdirektor